

Bewußtseins der Staatsfeindlichkeit das Wissen (i.S. von Erkennen) des Täters zu verstehen, daß seine Handlungen gegen die sozialistische Staatsmacht bzw. gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind» Dieses, in seinem Inhalt bestimmte und verstandene Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit ist immanenter Bestandteil der konkreten tatbestandsmäßigen Ausgestaltung aller Strafrechtsnormen zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und bedarf keines zusätzlichen, über die tatbestandsmäßigen Anforderungen hinausgehenden Beweises» ^ Es geht bei dieser Frage des Beweises nicht um das Problem der juristischen Selbsteinschätzung des Täters für die begangene Tat»

So ist z»B» jedem Spion bewußt, daß er mit seiner Handlung i»S» des § 97 StGB einen imperialistischen Geheimdienst oder eine andere Organisation ».., deren Tätigkeit gegen die DDR »»» gerichtet ist, unterstützt.

Für die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung ist es unerheblich, welche inneren Beweggründe und Ziele ihr zugrunde lagen. Das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit ergibt sich daraus, daß der Täter erkennt, daß seine Handlung sich objektiv gegen die DDR richtet. Bei Tatbeständen, die eine konkrete Zielstellung beschreiben, kommt das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit in der konkreten Zielsetzung des Täters noch deutlicher zum Ausdruck (z.B. in §§ 101, 102, 103 StGB).

Das Bewußtsein der Staatsfeindlichkeit ist als Bestandteil des Vorsatzes zugleich ein wesentliches Merkmal der Abgrenzung zwischen den Staatsverbrechen und den Straftaten der allgemeinen Kriminalität» Viele in der Praxis auftretende Abgrenzungsfragen, wie beispielsweise zwischen der staatsfeindlichen Hetze (§ 106 StGB) und der Staatsverleumdung (§ 220 StGB), zwischen der Diversion (§ 103 StGB) und den Branddelikten (nach §§ 185 ff» StGB), können in der Regel nur auf dieser Grundlage in Übereinstimmung mit der sozia-

---

1) Anderer Ansicht hierzu ist Lekschas, a. a. O., S. 169